

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-41/2015	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Schulverwaltungsamt
Datum	05.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	28.10.2015	beschließend

Betreff:

Verleihung eines Schulnamens für die Städt. Gesamtschule Musterstadt

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Kultur- und Jugendausschuss beschließt, dem Antrag der Städt. Gesamtschule Musterstadt auf Verleihung eines neuen Schulnamens zu entsprechen. Danach trägt die Städt. Gesamtschule Musterstadt künftig folgende offizielle Bezeichnung:

**Richard-von-Meyer-Gesamtschule
der Musterstadt
- Sekundarstufen I und II -**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

1. Die Städt. Gesamtschule Musterstadt hat einen Antrag auf Umbenennung der Schule gestellt. Danach soll die Schule künftig den Namen „Richard-von-Meyer-Gesamtschule der Musterstadt - Sekundarstufen I und II -“ erhalten.
2. Nach § 6 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dabei ist es möglich, der Schule einen besonderen Namen zu geben. Für die Städt. Gesamtschule Musterstadt wird folgende neue Bezeichnung vorgeschlagen:

**Richard-von-Meyer-Gesamtschule
der Musterstadt
- Sekundarstufen I und II -**

Der Bürgermeister